

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

13. Oktober 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen
Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern**

Ihr Schreiben vom 15.09.2016 - A 2 – 3473/7 – 18 – 12 724/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Referentenentwurf hat im Wesentlichen die Einführung eines familienrechtlichen Genehmigungserfordernisses für freiheitsentziehende Maßnahmen bei minderjährigen Kindern zum Ziel. Ferner wird die verfahrensrechtliche Ausgestaltung geregelt.

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Er schafft nicht nur Rechtssicherheit für die betroffenen Kinder sondern nimmt auch den Druck von den Eltern, welchen bislang die alleinige Verantwortung für die sehr oft belastenden Entscheidungen aufgebürdet wurde. Ferner wird damit auch den Verpflichtungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention nachgekommen.

Nach dem einzufügenden § 1631b Abs. 2 BGB-RefE soll die Genehmigung des Familiengerichts nur dann erforderlich sein, wenn sich das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht alterstypischer Weise die Freiheit entzogen wird. Dies entspricht den Formulierungen des § 1906 Abs. 4 BGB im Betreuungsrecht. Zum einen sollte die Verwendung des Begriffes „Anstalt“ überdacht werden, da diese kaum mehr zeitgemäß und negativ belegt ist, zum anderen ist es fraglich, ob der räumliche Anwendungsbereich ausreichend bestimmt ist.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Gerade in Schulen und Kindertagesstätten geben die Eltern selbst die Kontrollmöglichkeit an die dort beschäftigten Personen ab und es entspricht der Regel, dass auch in Schulen und Kindertagesstätten freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet werden. So ist es beispielsweise üblich, dass in Schulen und Kindertagesstätten für Kinder die von einer Behinderung betroffen sind (ob geistig oder körperlich) die Anbringung von Fixiergurten, der Einsatz von Therapietischen, Schutzanzügen oder Ähnliches zum Einsatz kommen. Durch die fortschreitende Inklusion auch an Schulen und Kindertagesstätten kommen diese freiheitsentziehenden Maßnahmen auch vermehrt an allgemeinbildenden Schulen zum Einsatz, wenn auch nur in verminderte Anzahl und geringeren Eingriffspotenzial.

Bei der räumlichen Eingrenzung des Anwendungsbereichs sollte deshalb vielmehr nur der tatsächliche Einflussbereich der Eltern von einer Genehmigungspflicht im Hinblick auf die Ausübung des grundrechtlich geschützten Elternrechts ausgenommen werden.

Um die Teilhabe und Betreuung von behinderten Kindern, die im elterlichen Haushalt wohnen und nur ambulant fremdbetreut werden nicht zu gefährden, könnten auch rein medizinisch-therapeutische Einschränkungen (Beispiel eines Stehbrettes) vom Genehmigungserfordernis ausgenommen werden, sofern die Notwendigkeit entsprechend dokumentiert wurde.

Die Zulassung eines ärztlichen Zeugnisses zur Glaubhaftmachung mag zwar praktikabel sein, jedoch sollte es bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Ärztliche Zeugnisse dürfen nicht nur aus einem lapidaren Einzeiler bestehen, der zwar die Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahmen bescheinigt, aber weiter keinen Aufschluss gibt. Angesichts der Bedeutung des Eingriffes in die Rechte des Kindes wäre ein qualifiziertes Zeugnis mit einer Begründung zu verlangen.

Die in § 167 Abs. 7 FamFG-RefE genannte Frist von 6 Monaten ist angemessen und sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender